

Mietvertrag

zwischen dem **Vermieter:**

Freiwillige Feuerwehr Schlicht e.V.

St. Georg Str. 5

92249 Vilseck

Vorsitzender: Jürgen Kredler

Ansprechpartner: Anton Wiesnet

+49 1511 2261627 Verleih@Feuerwehr-Schlicht.de

und dem **Mieter:**

wird folgender Mietvertrag geschlossen, wobei die o.g. Parteibezeichnung auch bei einer Mehrheit von Vertragspartnern und für die weibliche Vertragspartei verwendet wird:

Mietdauer und Mietpreis

Das Mietverhältnis

beginnt am _____ um _____ **Uhr** und

endet am _____ um _____ **Uhr.**

Mietpreis: _____ Kaution _____

Zahlungsart:

☐

Bar

☐

Rechnung

☐

Vorkasse

☐

Überweisung

☐

PayPal

Mietgegenstand

Zu vermietender Gegenstand:

Schlegl Kühlanhänger

Amtliches Kennzeichen: **AS FW 113**

Zulässige Gesamtmasse: **6.500 kg**

Mietvermietetes Zubehör wird auf dem Übergabeprotokoll vermerkt:

Vorhandene Mängel bzw. Nutzungseinschränkungen:

Bankverbindung

VR Bank Amberg-Sulzbach eG
IBAN: DE31 7529 0000 0000 2508 56
BIC: GENODEF1AMV

Freiwillige Feuerwehr Schlicht e.V.

Vorsitzender: Jürgen Kredler
St. Georg Straße 5, 92249 Vilseck
Kassier@Feuerwehr-Schlicht.de

Der Verein ist gemäß § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Daher wird **keine** Umsatzsteuer ausgewiesen.
Steuernummer: 201/108/40021

Vielen Dank für Ihre Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schlicht e.V. und unseres ehrenamtlichen Engagements.

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und vertragsgemäße Nutzung

Der auf Seite 1 bezeichnete Kühlanhänger einschließlich des überlassenen Zubehörs wird dem Mieter in einem verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustand übergeben. Vorhandene Mängel oder Gebrauchsspuren werden vor der Übergabe im Übergabeprotokoll dokumentiert und gelten als vom Mieter anerkannt. Das Übergabe- und Rückgabeprotokoll einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Fotodokumentation ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Das Nutzungsrecht des Mieters beschränkt sich ausschließlich auf den vertragsgemäßen Gebrauch des Kühlanhängers. Der Mieter bestätigt, über die erforderlichen Kenntnisse zum sicheren Betrieb zu verfügen oder vor Übernahme des Mietgegenstandes eine Einweisung erhalten zu haben. Der Mieter verpflichtet sich, den Kühlanhänger einschließlich des überlassenen Zubehörs sorgfältig, sachgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Eine Weitergabe, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Kühlanhänger darf ausschließlich zur Kühlung und Lagerung von Getränken und Lebensmitteln sowie für die auf Seite 1 vereinbarte Nutzung verwendet werden. Jede darüber hinausgehende oder zweckwidrige Nutzung, insbesondere der Transport gefährlicher Stoffe, lebender Tiere oder sonstiger nicht vereinbarter Güter, ist unzulässig.

§ 2 Vertragsdauer

Die Mietdauer ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Eine kostenfreie Stornierung ist bis **7 Kalendertage** vor Mietbeginn möglich. Erfolgt die Stornierung innerhalb von **7 Kalendertagen** vor Mietbeginn, kann der Vermieter bis zu **50 %** des vereinbarten Mietpreises berechnen. Erfolgt die Stornierung innerhalb von **48 Stunden** vor Mietbeginn oder wird der Mietgegenstand ohne vorherige Absage nicht übernommen, kann der vollständige Mietpreis berechnet werden, sofern eine anderweitige Vermietung nicht mehr möglich ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Vermieter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- der Mieter den Kühlanhänger oder das Zubehör unsachgemäß behandelt, erheblich beschädigt oder dessen ordnungsgemäße Nutzung gefährdet,
- der Mieter den Kühlanhänger ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte überlässt oder weitervermietet,
- der Kühlanhänger entgegen den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken verwendet wird,
- der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt,
- das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder beantragt wird.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist der Kühlanhänger unverzüglich einschließlich sämtlichen Zubehörs an den Vermieter zurückzugeben. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mietpreis und Kosten

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis sowie die vereinbarte Kautionspfeilstens bei Übergabe des Kühlanhängers zu entrichten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Während der Mietdauer trägt der Mieter sämtliche Kosten, die durch die vertragsgemäße Nutzung des Kühlanhängers entstehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten für die Stromversorgung des Kühlanhängers,
- Gebühren für Stellplätze oder erforderliche Genehmigungen,
- Kosten für Reinigung, soweit diese aufgrund einer über die übliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung erforderlich werden,
- Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung oder Nutzung.

Der Mieter verpflichtet sich, den Kühlanhänger einschließlich sämtlichen Zubehörs in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Werden Zubehörs beschädigt, verschmutzt oder nicht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Reinigung, Instandsetzung oder Wiederbeschaffung dem Mieter in Rechnung zu stellen oder mit der hinterlegten Kautionspfeilstens zu verrechnen.

Entstehen dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe oder durch Schäden am Kühlanhänger Kosten oder Mietausfälle, sind diese vom Mieter zu ersetzen, soweit er die Verzögerung oder den Schaden zu vertreten hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 4 Kautionspfeilstens

Der Mieter ist verpflichtet, vor Übergabe des Kühlanhängers eine **Kautionspfeilstens in Höhe von 300,00 €** zu hinterlegen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Kautionspfeilstens dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen

- Beschädigungen oder Verlust des Kühlanhängers,
- Beschädigungen oder Verlust mitvermieteten Zubehörs,
- unterlassener oder unzureichender Reinigung,
- verspäteter Rückgabe einschließlich hierdurch entstandener Mietausfälle,
- sonstiger Schäden oder Kosten, die der Mieter zu vertreten hat.

Der Vermieter ist berechtigt, berechnete Forderungen mit der hinterlegten Kautionspfeilstens ganz

oder teilweise zu verrechnen.

Übersteigt der entstandene Schaden die Höhe der Kautionspfeilstens, bleibt der Mieter zum Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet.

Die Kautionspfeilstens wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Kühlanhängers einschließlich sämtlichen Zubehörs sowie nach Prüfung auf Vollständigkeit und etwaige Schäden unverzüglich an den Mieter zurückerstattet, sofern keine Ansprüche des Vermieters entgegenstehen.

§ 5 Nutzung des Kühlanhängers

Der Mieter verpflichtet sich, vor jeder Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr eine Abfahrtskontrolle entsprechend DGUV V70 durchzuführen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten werden.

Der Mieter hat sich vor Fahrtantritt und vor Inbetriebnahme der Kühlanlage von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des Kühlanhängers zu überzeugen. Erkennbare Mängel oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter von der ordnungsgemäßen Verriegelung der Kupplung, der Funktion der Beleuchtungsanlage sowie der Sicherung mittels Abreißseil zu überzeugen.

Der Kühlanhänger ist während der gesamten Mietdauer pfleglich, sorgfältig und entsprechend seiner Zweckbestimmung zu behandeln. Sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die zulässigen technischen Betriebsgrenzen des Anhängers, sind einzuhalten.

Bei Verlassen des Anhängers sind sämtliche Türen zu verschließen. Das Zugmaulschloss ist bei abgestelltem Anhänger außerhalb des Zugfahrzeuges zu verwenden.

Der Mieter stellt sicher, dass der Kühlanhänger ausschließlich von Personen geführt wird, die im Besitz der hierfür erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind.

Das Führen des Anhängers unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss, soweit hierdurch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird, ist untersagt.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere,

- den Kühlanhänger ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen,
- die Kühltemperatur regelmäßig zu kontrollieren,
- Lüftungsöffnungen des Kühlaggregats freizuhalten,
- die Türen des Kühlaufbaus nur so lange wie erforderlich geöffnet zu halten,
- den Anhänger gegen Diebstahl und Wegrollen zu sichern,
- die zulässige Gesamtmasse sowie die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges einzuhalten,
- eine ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß § 22 StVO sicherzustellen,
- den Anhänger nicht an Dritte weiterzugeben oder weiterzuvermieten.

Eigenmächtige Veränderungen, Umbauten oder Reparaturen am Kühlanhänger oder dessen Zubehör sind unzulässig. Erforderliche Reparaturen dürfen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

Während der Mietdauer auftretende Schäden, Störungen oder Funktionsbeeinträchtigungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat alles Zumutbare zu unternehmen, um weitere Schäden zu vermeiden.

§ 6 Versicherung

Der Kühlanhänger ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert. Eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung besteht nicht, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle während der Mietdauer verursachten Schäden am Kühlanhänger, am mitvermieteten Zubehör sowie für sonstige Schäden, soweit diese von ihm oder von Personen verursacht wurden, denen er den Gebrauch des Kühlanhängers ermöglicht hat.

Der Abschluss weiterer Versicherungen, insbesondere einer Anhängerversicherung oder einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, liegt im Verantwortungsbereich des Mieters und wird vom Vermieter empfohlen, sofern Art oder Umfang der Veranstaltung dies erforderlich machen.

Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit Schäden durch unsachgemäße Bedienung, mangelnde Sicherung, Überladung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder sonstige vom Mieter zu vertretende Umstände verursacht wurden. Hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Vermieters bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingelagertes Kühlgut, insbesondere nicht für Getränke, Lebensmittel oder sonstige Waren. Der Mieter ist verpflichtet, die Funktion der Kühlanlage sowie die eingestellte Kühltemperatur regelmäßig zu kontrollieren.

§ 7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Kühlanhänger oder dem mitvermieteten Zubehör durch ihn selbst, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen entstehen, denen er den Gebrauch des Mietgegenstandes überlässt oder ermöglicht.

Von der Haftung umfasst sind insbesondere Schäden an

- dem Fahrgestell,
- der Auflaufeinrichtung,
- der Deichsel,
- dem Kühlaggregat,
- der elektrischen Anlage,
- dem Kühlaufbau,
- Türen, Schlössern und Schlüsseln,

- Reifen und Felgen,
- dem mitvermieteten Zubehör.

Der Mieter haftet ferner für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Überladung, mangelnde Ladungssicherung, unzureichende Diebstahlsicherung oder sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages entstehen. Normale, vertragsgemäße Abnutzung gilt nicht als Schaden und begründet keine Ersatzpflicht.

Schäden, Störungen oder Mängel am Kühlanhänger sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter ist verpflichtet, alle zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dem Vermieter auf Verlangen sämtliche zur Schadensermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Verkehrsunfällen, Diebstahl, Brand, Vandalismus oder sonstigen strafrechtlich relevanten Ereignissen ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Über das Ereignis ist dem Vermieter schnellstmöglich Mitteilung zu machen. Ein schriftlicher Unfall- oder Schadensbericht ist spätestens bei Rückgabe des Kühlanhängers vorzulegen.

Soweit durch einen vom Mieter verursachten Schaden eine bereits vereinbarte Folgevermietung ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann, hat der Mieter den hierdurch entstandenen Mietausfall zu ersetzen.

Der Mieter hat den Anhänger vor Fahrtantritt auf offensichtliche Beschädigungen der Bereifung zu kontrollieren.

Die Haftung des Mieters wird durch die Höhe der hinterlegten Kautions nicht begrenzt.

§ 8 Haftung des Vermieters

Der Kühlanhänger wird dem Mieter in einem verkehrssicheren sowie betriebsbereiten Zustand übergeben. Offensichtliche Mängel oder Gebrauchsspuren werden vor Übergabe im Übergabeprotokoll dokumentiert.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an eingebrachten Gegenständen des Mieters, insbesondere nicht für Getränke, Lebensmittel oder sonstiges Kühltgut.

Ebenso haftet der Vermieter nicht für Schäden oder Folgeschäden, die entstehen durch

- Stromausfall oder Unterbrechung der Stromversorgung,
- Bedienungsfehler des Mieters oder Dritter,
- unzureichende Kontrolle der Kühltemperatur,
- unsachgemäße Beladung oder Lagerung,
- höhere Gewalt (z. B. Sturm, Blitzschlag oder Naturereignisse),
- technische Defekte, die trotz ordnungsgemäßer Wartung nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren.

Der Mieter ist verpflichtet, während der gesamten Mietdauer die Funktion der Kühlanlage sowie die eingestellte Kühltemperatur regelmäßig zu kontrollieren.

Im Übrigen haftet der Vermieter ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 9 Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Kühlanhänger ist spätestens zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt vollständig, besenrein und in ordnungsgemäßen Zustand einschließlich sämtlichen mitvermieteten Zubehörs an den Vermieter zurückzugeben.

Wurden während der Mietdauer Getränke oder Lebensmittel im Kühlanhänger gelagert oder sind Flüssigkeiten ausgelaufen, ist der Innenraum vor der Rückgabe vollständig zu reinigen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Folgendes Zubehör ist vollständig zurückzugeben:

- Stromkabel und Kabelhaspel,
- CEE-Adapter,
- Unterlegkeile,
- Stützrad einschließlich Verteilungsholz,
- Zugmaulschloss einschließlich Schlüssel,
- Schloss des Kühlaufbaus einschließlich Schlüssel,
- Fahrzeugpapiere sowie sonstiges übergebenes Zubehör.

Die Rückgabe erfolgt gemeinsam mit dem Vermieter anhand eines Übergabe- und Rückgabeprotokolls. Dabei werden der Zustand des Kühlanhängers, die Vollständigkeit des Zubehörs sowie vorhandene oder neu entstandene Schäden dokumentiert. Zur Beweissicherung können Lichtbilder gefertigt werden; diese werden Bestandteil des Rückgabeprotokolls.

Hat der Mieter Veränderungen oder Einbauten am Kühlanhänger vorgenommen, sind diese vor der Rückgabe vollständig und fachgerecht zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist auf eigene Kosten wiederherzustellen, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter besteht.

Für Schäden, Verschmutzungen oder fehlendes Zubehör, die der Mieter zu vertreten hat, haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten mit der hinterlegten Kautions zu verrechnen. Übersteigen die entstandenen Kosten die Höhe der Kautions, bleibt der Mieter zum Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet.

Wird der Kühlanhänger nicht im vereinbarten Zustand zurückgegeben, kann der Vermieter eine Reinigungspauschale nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch

in Höhe von **150,00€** berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen verspäteter Rückgabe oder hierdurch verursachtem Mietausfall, bleiben unberührt.

Bei Verlust eines Schlüssels oder Schlosses trägt der Mieter sämtliche Kosten für Ersatzbeschaffung oder Schließanlagenänderung.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Vermieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

Das Recht des Mieters, Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend zu machen, soweit gesetzlich zulässig, bleibt unberührt.

§ 11 Mehrere Mieter

Schließen mehrere Personen den Mietvertrag gemeinsam ab, haften sie gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.

Jeder Mieter ist berechtigt und bevollmächtigt, Erklärungen des Vermieters mit Wirkung für alle Mitmieter entgegenzunehmen. Erklärungen eines Mieters gegenüber dem Vermieter wirken auch für und gegen die übrigen Mitmieter, soweit gesetzlich zulässig.

Vertragliche Änderungen, Ergänzungen oder die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller im Mietvertrag aufgeführten Mieter, sofern keine schriftliche Vollmacht eines Mitmieters vorgelegt wird. Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegenüber jedem einzelnen Mitmieter in voller Höhe geltend zu machen.

§ 12 Weitergabe an Dritte

Eine Untervermietung, Weitervermietung oder sonstige vollständige oder teilweise Überlassung des Kühlanhängers oder des mitvermieteten Zubehörs an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Vermieter ist berechtigt, die Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, zu widerrufen oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen.

Der Mieter bleibt auch bei einer genehmigten Überlassung an Dritte uneingeschränkt Vertragspartner des Vermieters und haftet für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag sowie für alle durch den Dritten verursachten Schäden, Verluste oder sonstigen Ansprüche.

Eine unbefugte Weitergabe des Kühlanhängers stellt einen erheblichen Verstoß gegen diesen Mietvertrag dar und berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 13 Schriftform, Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail), sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 14 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung dieses Mietvertrages verarbeitet und entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragsparteien treffen ergänzend zu diesem Mietvertrag folgende Vereinbarungen:

- Der Verleih des Kühlanhängers erfolgt ausschließlich zur Finanzierung und zum Erhalt der Vereinsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Schlicht e.V.
- Der Kühlanhänger darf ausschließlich für private, gewerbliche oder vereinsbezogene Veranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung für rechtswidrige Zwecke oder zum Transport gefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- Der Mieter bestätigt, vor Übernahme des Kühlanhängers eine Einweisung in die Bedienung des Kühlaggregates sowie in die sichere Nutzung des Anhängers erhalten zu haben.
- Während der gesamten Mietdauer ist die ordnungsgemäße Funktion der Kühlanlage sowie die eingestellte Kühltemperatur regelmäßig durch den Mieter zu kontrollieren.
- Das äußere Erscheinungsbild darf durch den Mieter nicht verändert werden. Das Anbringen von Bannern, Planen oder sonstigen Gegenständen am Kühlwagen ist verboten.
- Die Kontaktdaten des Vermieters müssen dauerhaft sichtbar bleiben.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Qualitätsverluste an eingelagerten Getränken, Lebensmitteln oder sonstigem Kühltgut.
- Bei Rückgabe wird gemeinsam ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt. Zur Beweissicherung können Lichtbilder angefertigt werden. Diese werden Bestandteil des Mietvertrages.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, den Kühlanhänger einschließlich sämtlichen Zubehörs vollständig übernommen zu haben und mit sämtlichen Vertragsbedingungen einverstanden zu sein.

Weitere individuelle Vereinbarungen:

.....
Ort, den

.....
Ort, den

.....
Unterschrift Verleiher

.....
Unterschrift Mieter

Der Mieter bestätigt, den Mietvertrag einschließlich sämtlicher Anlagen, insbesondere der Allgemeinen Mietbedingungen, des Übergabe- und Rückgabeprotokolls sowie der Einweisungsbestätigung, vollständig erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Bankverbindung

VR Bank Amberg-Sulzbach eG
IBAN: DE31 7529 0000 0000 2508 56
BIC: GENODEF1AMV

Freiwillige Feuerwehr Schlicht e.V.

Vorsitzender: Jürgen Kredler
St. Georg Straße 5, 92249 Vilseck
Kassier@Feuerwehr-Schlicht.de

Der Verein ist gemäß § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Daher wird **keine** Umsatzsteuer ausgewiesen.
Steuernummer: 201/108/40021

Vielen Dank für Ihre Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schlicht e.V. und unseres ehrenamtlichen Engagements.

Einweisungs-, Übergabe-, Rückgabeprotokoll

Durchgeführte Einweisung

Einweisungspunkt	Erklärt
An- und Abkuppeln des Anhängers	☐
Sicherheitskupplung	☐
Beleuchtung und Stromanschluss	☐
Bedienung des Kühlaggregats	☐
Temperatureinstellung	☐
Lüftungsgitter freihalten	☐
Türen und Schlösser (Die hinteren Rungen sind vor dem Öffnen der Türen unbedingt zu entfernen!)	☐
Reinigung und Rückgabe	☐

Ich bestätige, dass ich in die Bedienung des Kühlanhängers eingewiesen wurde. Offene Fragen konnten geklärt werden. Ich verpflichte mich, den Kühlanhängers entsprechend dem Mietvertrag und den erhaltenen Hinweisen zu benutzen.

Unterschrift Vermieter _____ Unterschrift Mieter _____

Ausgabe / Rücknahme

Zubehör	Ausgabe	Rückgabe
Stromkabel	☐	☐
Kabelhaspel	☐	☐
CEE-Adapter	☐	☐
Unterlegkeile	☐	☐
Verteilungsholz	☐	☐
Zugmaulschloss + Schlüssel	☐	☐
Schloss Kühlaufbau + Schlüssel	☐	☐
Fahrzeugpapiere	☐	☐
Sonstiges _____	☐	☐

Bei Rückgabe festgestellte Schäden / Fehlteile / Bemerkungen

Reinigung

- ☐ Besenrein
- ☐ Gewischt
- ☐ Desinfiziert
- ☐ Innenraum trocken

Kaution

- ☐ vollständig zurückbezahlt
 - ☐ teilweise einbehalten
- Betrag: _____ €
- Begründung: _____

Mit ihrer Unterschrift bestätigen beide Vertragsparteien die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift Vermieter _____ Unterschrift Mieter _____